

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0800/4-2017/28

Buderus Edelstahl GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Gunther Prelog
Dillfeld 40
35576 Wetzlar

Bearbeiter:
Durchwahl:

Datum: 3. August 2023

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);
Deponie Eulingsberg
Planfeststellungsbeschlusses vom 14.7.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-
2014/10
Ihr Antrag vom 25.1.2023 über den Wegfall der Nebenbestimmung III.2.4**

Sehr geehrter Herr Prelog,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 25.1.2023, ergänzt am 12.5.2023 ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Die Umsetzung der Nebenbestimmung III.2.4 mit den Unterziffern III.2.4.1 bis 2.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.7.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.

Sie haben die Durchführung der Immissionsmessungen, die in der Nebenbestimmungen III.2.4.1 bis III.2.4.3 geregelt sind, unverzüglich wiederaufzunehmen, wenn die Sanierung der Altlast „Schlammdeponie“, wie mit dem o.g. Planfeststellungsbeschluss genehmigt, doch wieder umgesetzt werden soll.

2. Die Nebenbestimmung III.2.4 mit den Unterziffern III.2.4.1 bis 2.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.7.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 erlischt,
 - a. wenn die im Planfeststellungsbeschluss konzentrierte immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den Ziffern 8.8.1.1 G, E und 8.11.1.1 G, E je Anhang 1 der 4. BImSchV erloschen ist

- oder
- b. wenn Sie einen neuen Sanierungsplan für eine funktionsfähige und dauerhafte Sicherung durch Oberflächenabdichtung der Altlast „Schlammdeponie“ und einer ggf. erforderlichen hydraulischen Sicherung bzw. Grundwassersanierung mit meinem Haus geschlossen haben.
- 3. Diese Entscheidung tritt zu den für die Deponie bereits früher erteilten Zulassungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Gestattungsbestand.
 - 4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II. Begründung

1. Rechtsgrundlage

Die sachliche Zuständigkeit für die Aufhebung der Nebenbestimmung III.2.4 hat die Behörde inne, die den Planfeststellungsbeschluss vom 14.7.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 erlassen hat; also das Regierungspräsidium Gießen.

2. Anlass, Verfahrensablauf und Prüfung

Mit Beschluss vom 14.7.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 wurde die Erweiterung WEST der Deponie Eulingsberg planfestgestellt. Im Planfeststellungsbeschluss 2016 ist u.a. geregelt, kontaminiertes Material aus der Altlast „Schlammdeponie“ auszukoffern, zu behandeln und in der (aktiven) Deponie Eulingsberg neu abzulagern. Auf diese Weise sollte einerseits die Altlast saniert, andererseits Deponevolumen – durch Einbeziehung der Altlastenfläche – geschaffen werden.

Aus unterschiedlichen technischen, wirtschaftlichen und strategischen Gründen haben Sie den für verbindlich erklärten Sanierungsplan vom 14.7.2016, Gz. RPGI-41-4-100i0200/14-2014/1 jedoch bisher nicht umgesetzt. Von der im Planfeststellungsbeschluss 2016 genehmigten Umlagerung der Altlast „Schlammdeponie“ mit dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage nach den Ziffern 8.8.1.1 G, E und 8.11.1.1 G, E je Anhang 1 der 4. BImSchV haben Sie also Abstand genommen. Nunmehr beabsichtigen Sie eine separate Sicherung der Altlast durch eine Oberflächenabdichtung sowie weiterer Sicherungs- und Monitoringelemente. Ein neues Sanierungskonzept wurde zum 31.3.2023 meinem Fachdezernat 41.4 zur Prüfung vorgelegt. Die Abstimmungen laufen derzeit. Wann mit einem Abschluss eines neuen Sanierungsplans gerechnet werden kann, kann aktuell nicht genau prognostiziert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss 2016 fordert für den Zeitraum von mindestens einem Jahr vor Beginn und während der Umlagerung der Altlast „Schlammdeponie“ mit dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage ein Immissionsmessprogramm für

Staub und Staubinhaltsstoffe im Umfeld der Deponie Eulingsberg. Das Immissionsmessprogramm wird in der Nebenbestimmung III.2.4 mit den Unterabschnitten III.2.4.1 bis III.2.4.4 festgelegt und lautet wie folgt:

2.4.

Immissionsmessungen Staub und Staubinhaltsstoffe

2.4.1.

Das von der Antragstellerin vorgesehene Programm zur Messung der Konzentration und Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen ist zu ergänzen und hat insgesamt die folgenden Parameter zu umfassen: Staub, Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Cyanide, Fluoride, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Thallium, Vanadium, Zink.

2.4.2.

Die Messstation für die Konzentrationsmessung von Schwebstaub und Staubinhaltsstoffe ist im Bereich der potentiell am stärksten belasteten Wohnbebauung in der Ortschaft Aßlar, Klein-Altenstädten zu errichten. Die Depositionsmessungen von Staubbiederschlag und Staubinhaltsstoffe haben an mindestens drei Messpunkten im Umfeld der Deponie Eulingsberg zu erfolgen.

2.4.3.

Die Schadstoffkonzentrations- und -depositionsmessungen sind in die entsprechenden Routinemessprogramme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) einzubinden. Insbesondere ist die genaue Lage der Mess- bzw. Probenahmestellen mit dem HLNUG, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, abzustimmen.

2.4.4.

Die Schadstoffkonzentrations- und Depositionsmessungen sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr während des gesamten Umlagerungszeitraums der Schlammdeponie mit Betrieb der Abfallbehandlungsanlage durchzuführen.

Mit E-Mail vom 25.1.2023 haben Sie beantragt die Nebenbestimmung III.2.4 des Planfeststellungsbeschlusses 2016 aufgrund der vorgenannten geplanten Änderung der Sicherung der Altlast „Schlammdeponie“ aufzuheben bzw. zumindest aussetzen. Es gebe kein Erfordernis mehr, das Messprogramm durchzuführen.

Mit Mail vom 12.5.2023 haben Sie ergänzend erläutert, dass es im Rahmen des Baus der Oberflächenabdichtung zur Sicherung der Altlast erforderlich werden wird, in geringem Maße an Stellen im Randbereich der Altlast in den Abfallkörper einzugreifen und geringe Mengen umzulagern. Dies sei erforderlich, um die Oberflächenabdichtung der Altlast auch im Randbereich dicht abschließen zu können. Nach Ihrer Einschätzung wäre dieser Arbeitsschritt dem Sanierungsverfahren zuzuordnen und somit im Sanierungsverfahren zu prüfen, zu bewerten und ggf. zu regeln sein. Zur Veranschaulichung des Eingriffsbereichs haben Sie den Plan II-03-02 „Rand-

detail entlang des südwestlichen und südlichen Betriebsweges um die Schlammdeponie“, Stand 25.3.2023 Ihrem Antrag beigelegt. Dieser Plan ist Teil des am 31.3.2023 eingereichten neuen Sanierungskonzepts.

Weiter führen Sie an, dass der Bauablauf für die Sicherung der Altlast staubmindernde Maßnahmen berücksichtige, sodass zum einen die Profilierung im Randbereich nur abschnittsweise erfolge, wodurch nur örtlich begrenzt in den Abfall eingegriffen werde. Zum anderen sei vorgesehen, dass wenn hierbei Abfall freigelegt werden müsste, diese arbeitstäglich gesichert (z.B. mit Folie) und sofort mit Profilierungsmaterial abgedeckt würde. Nach derzeitigem Stand sei ein maximales Umlagerungsvolumen von im Schnitt 7 m³/m zu erwarten.

Alle Schritte des Bauablaufs haben Sie in dem Plan II-03-01 „Regelquerschnitt im Bereich des Raddammes mit Betriebsweg“ beschrieben, der ebenfalls dem o.g. neuen Sanierungskonzept beiliegt.

Aufgrund des geringen Eingriffs in den Abfallkörper der Altlast sowie den zusätzlich staubmindernden Maßnahmen kommen Sie zu der Einschätzung, dass die potentiellen Freisetzen von Luftschadstoffen/Stäuben so gering sein werden, dass es nicht verhältnismäßig sei, das für die Umlagerung der gesamten Schlammdeponie vorgesehene Immissionsmessprogramm fortzuführen.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie keine Änderungswünsche vorgetragen.

Meine Prüfung Ihres Antrags hat folgendes ergeben:

Ihre Ausführungen sind nachvollziehbar und ich stimme Ihrer Einschätzung zu. Jedoch kann ich heute lediglich der Aussetzung der Nebenbestimmung III.2.4 des Planfeststellungsbeschluss 2016 zustimmen (Ziffer I.1 dieses Bescheids). Die endgültige Aufhebung der Nebenbestimmung habe ich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, von denen nur eine eintreten muss (Ziffer I.2 dieses Bescheids).

Die Gründe sind:

- a. Im Planfeststellungsbeschluss 2016 für die wesentliche Änderung der Deponie Eulingsberg war geregelt, kontaminiertes Material aus der Altlast „Schlammdeponie“ auszukoffern, zu behandeln und in der (aktiven) Deponie Eulingsberg neu abzulagern. Auf diese Weise sollte einerseits die Altlast saniert, andererseits Deponievolumen – durch Einbeziehung der Altlastenfläche – geschaffen werden.

Aus unterschiedlichen technischen, wirtschaftlichen und strategischen Gründen haben Sie den für verbindlich erklärten Sanierungsplan vom 14.7.2016, Gz. RPGI-41-4-100i0200/14-2014/1 jedoch nicht umgesetzt. Nunmehr beabsichtigen Sie eine separate Sicherung der Altlast. Ein neues Sanierungskonzept wurde zum 31.3.2023 meinem Fachdezernat 41.4 zur Prüfung vorgelegt. Die Abstimmungen laufen derzeit. Wann mit einem Abschluss eines neuen Sanierungsplans gerechnet werden kann, kann aktuell nicht genau prognostiziert werden.

- b. Im Planfeststellungsbeschluss 2016 wurde betrachtet, dass sich die Emissionsbedingungen durch unterschiedliche Betriebszustände des zugelassenen Deponiebetriebs mit sich räumlich verlagernden Emissionsquellen mehrfach verändern werden. Um diesen Umstand hinreichend zu berücksichtigen, wurden in der Immissionsprognose des TÜV Hessen, die dem Plan beiliegt, vier Betriebszustände 1A, 1B,

2 und 3 unterschieden. Während der Betriebszustände 1A und 1B herrscht die ungünstigste Emissionssituation, da neben dem regulären Schlackeneinbaubetrieb die Umlagerung der Altlast „Schlammdeponie“ mit dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage zur Stabilisierung des Schlammes stattfindet. In den Betriebszuständen 2 und 3 findet dann ausschließlich der bereits seit Jahrzehnten übliche Einbaubetrieb statt (S. 53 f des Planfeststellungsbeschluss 2016).

In Ziffer IV.8.1.1.2.1.2 (S. 148 ff) des Planfeststellungsbeschlusses 2016 wird beschrieben, dass Sie freiwillig beantragt haben, die Immissionen bestimmter Luftschadstoffe während den beiden Betriebszuständen 1A und 1B ermitteln zu lassen.

Die Prüfung im Planfeststellungsverfahren kam zum Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen ausgehend von den Tätigkeiten in den Betriebszuständen 1A und 1B grundsätzlich nicht zu befürchten sind. Die Nebenbestimmung III.2.4 konnte folglich nur aufgrund Ihres freiwilligen Angebots angeordnet werden und dient der Verifizierung der Immissionsprognose des TÜV Hessen.

Die Immissionsprognose des TÜV Hessen zeigt ebenfalls, dass während des regulären Deponiebetriebs, also den Betriebszuständen 3 und 4 – und damit so wie Sie aktuell den Deponiebetrieb führen – die Immissionen wesentlich geringer sind und deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Luft bzw. der ergänzend herangezogenen sonstigen Beurteilungswerte liegen. Die erfolgten Immissionsmessungen für die Vorlaufzeit der Umlagerung und Behandlung der Altlast – wie in der Nebenbestimmung III.2.4.4 vorgegeben – haben bereits seit 2016 stattgefunden und bestätigen die Prognose des TÜV Hessen.

Die neue Sanierungsplanung sieht vor, im Rahmen des Baus der Oberflächenabdichtung zur Sicherung der Altlast in geringem Maße an Stellen im Randbereich der Altlast in den Abfallkörper einzugreifen und geringe Mengen umzulagern. Vorsorgemaßnahmen zur Bindung von entstehenden Staubemissionen sind geplant. Wie auch Sie komme ich zu dem Schluss, dass die möglichen Emissionen weit unterhalb der im Planfeststellungsbeschluss betrachteten Auswirkungen liegen werden. Schädliche Umweltauswirkungen sind damit nicht zu besorgen.

Von daher ist es folgerichtig und verhältnismäßig die Nebenbestimmung III.2.4 auszusetzen.

- c. Indem ich die Nebenbestimmung III.2.4 nur aussetze (Ziffer I.1 dieses Bescheids), Sorge ich für den – sehr unwahrscheinlichen – Fall vor, dass Sie doch zur Sanierungsplanung 2016 zurückkehren. In diesem Fall wäre die Nebenbestimmung von Ihnen unverzüglich wieder umzusetzen.
- d. Mit Schreiben vom 24.10.2022 haben Sie rechtzeitig nach § 18 Abs. 3 BImSchG beantragt, die im Planfeststellungsbeschluss 2016 konzentrierte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Abfallbehandlungsanlage nach den Ziffern 8.8.1.1 G, E und 8.11.1.1 G, E je Anhang 1 der 4. BImSchV zu verlängern. Über diesen Antrag habe ich noch nicht entschieden. Von daher war es erforderlich die Ziffer I.2.a dieses Bescheides aufzunehmen.

- e. Wenn Sie eine der Voraussetzungen der Ziffern I.2.a und I.2.b dieses Bescheids erfüllen, ist die Umsetzung der Sanierungsplanung 2016 rechtlich nicht mehr möglich. Die Nebenbestimmung III.2.4 hat ihre Funktion verloren und kann entfallen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag